

Gegen steigende Energiepreise auf der Straße

Beschwerdeführer vermisst eine differenziertere Darstellung

„In Tschechien zeigt sich, was Deutschland bevorstehen könnte“ – unter dieser Überschrift berichtet eine überregionale Tageszeitung online über eine Demonstration in Prag. Rechte und Linke demonstrierten seit Wochen für einen „heißen Herbst“ gegen steigende Energiepreise. Der auf einer Agenturmeldung fußende Beitrag enthält diese Passage: „In Prag hatten Kommunisten und Rechtsextreme mit ihren Aufrufen Erfolg. Rund 70.000 Menschen protestierten am Samstag gegen die Ukraine-Politik der Regierung.“ Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Zeitung nur rechtsextreme Parteien und die kommunistische Partei als politische Akteure bei den Protesten nenne. Der durchschnittlich verständige Leser erhalte so den Eindruck, als wären unter den 70.000 Demonstranten ausschließlich oder überwiegend Extremisten von links und rechts gewesen. Aus den Berichten anderer Medien ergebe sich aber ein differenzierteres Bild.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung kann sich in diesem Fall auf das sogenannte Agenturprivileg berufen. Sie durfte die fraglichen Informationen von den Agenturen übernehmen, ohne die entsprechenden Informationen nochmals zu recherchieren. Zudem bleibt hinreichend offen, wer den Aufrufen der genannten Organisationen folgte. Insofern ist der vom Beschwerdeführer postulierte Eindruck, es habe sich bei den Demonstranten ausschließlich bzw. überwiegend um Extremisten gehandelt, nicht so zwingend, dass von einer Irreführung der Leserschaft auszugehen wäre.

Aktenzeichen:0629/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet